

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.



Konsolidierte Fassung der Friedhofsgebührensatzung vom 3.8.2005 einschließlich der Änderungssatzungen vom 30.11.2016, vom 01.11.2019 und vom 01.09.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Putzbrunn folgende Satzung:

## **Satzung**

### **der Gemeinde Putzbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

#### **ERSTER TEIL**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - (1) eine Grabgebühr (§ 4)
  - (2) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - (3) Verwaltungs- und sonstige Gebühren (§ 6)

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr, Grabnutzungsrecht**

- (1) Die Grabgebühr für 1 Jahr beträgt pro Grabstätte für ein

1. Einzelgrab	63,00 €
2. Einzeltiefgrab	90,00 €
3. Doppelgrab	123,00 €
4. Doppeltiefgrab	150,00 €
5. Urnengrab in einer Stele oder einer Urnenwand	30,00 €
6. halbanonymes Urnengrab	18,00 €
7. Urnengrab mit Namenplatte	30,00 €
8. Urnengrab mit Beet	42,00 €

Bei der erstmaligen Verleihung eines Nutzungsrechts kommen bei den Nummern 5 und 7 die Kosten für den Erwerb einer Verschluss- oder Abdeckplatte hinzu, die vom Nutzungsberechtigten zu zahlen sind. Diese Kosten werden auch dann erhoben, wenn der Nutzungsberechtigte während der Nutzungszeit eine Erneuerung der Verschluss- und Abdeckplatte beantragt. Die Kosten für die Erstellung oder die Instandsetzung der Fundamente haben die Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag nach Absatz 1 erhoben. Eine Verlängerung ist jeweils um höchstens 10 Jahre möglich.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden

hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebühr beträgt für die

- (1) Transport des Sarges/der Urne vom Waldfriedhof zum Friedhof an der Kirche 65,- €
- (2) Nutzung der Aussegnungshalle  
(darin enthalten sind: Aufbahrung des Sarges/der Urne für die Trauerfeier in Aussegnungshalle, ggf. Transport Leiche/Urne zur Kirche, Reinigung der Aussegnungshalle) 300,00 €
- (3) Bestattung im Erdgrab 1,60 m tief  
(darin enthalten sind: Annahme des Sarges und Verbringung in Aufbahrungsraum, Herausgabe eines im Aufbahrungsraum hinterstellten Sarges, Öffnen und Schließen des Verabschiedungsraums mit Aufbahrung, Durchführung der Bestattung, Tätigkeit der Leichenträger, Öffnen und Schließen des Erdgrabes) 579,80 €
- (4) Bestattung im Erdgrab 2,20 m tief  
(darin enthalten sind: Annahme des Sarges und Verbringung in Aufbahrungsraum, Herausgabe eines im Aufbahrungsraum hinterstellten Sarges, Öffnen und Schließen des Verabschiedungsraums mit Aufbahrung, Durchführung der Bestattung, Tätigkeit der Leichenträger, Öffnen und Schließen des Erdgrabes) 651,80 €
- (5) Bestattung im Urnengrab mit Beet/Urnenplatte/halbanonym/anonym  
(darin enthalten sind: Annahme der Urne und Verbringung in Aufbahrungsraum, Herausgabe einer in Aufbahrungsraum hinterstellten Urne, Öffnen und Schließen des Verabschiedungsraums mit Aufbahrung, Transport der Urne zum Grab, Durchführung der Bestattung, Öffnen und Schließen des Urnengrabes) 340,80 €
- (6) Bestattung Urnengrab in der Stele oder Urnenwand  
(darin enthalten sind: Annahme der Urne und Verbringung in Aufbahrungsraum, Herausgabe einer in Aufbahrungsraum hinterstellten Urne, Öffnen und Schließen des Verabschiedungsraums mit Aufbahrung, Durchführung der Bestattung, Öffnen und Schließen des Urnengrabs in einer Stele/der Wand) 195,80 €
- (7) Exhumierung einer Leiche 1,60 m tief  
(darin enthalten ist: Öffnen und Schließen des Grabes, Freilegung und Ausgrabung des Sarges, Desinfektion der Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte) 276,50 €

- (8) Exhumierung einer Leiche 2,20 m tief  
(darin enthalten ist: Öffnen und Schließen des Grabes, Freilegung und Ausgrabung des Sarges, Desinfektion der Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte) 348,50 €
- (9) Umbettung einer Urne aus dem Erdgrab  
(darin enthalten sind: Öffnen und Schließen des Urnengrabes, Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne) 118,80 €
- (10) Umbettung einer Urne aus der Stele/Urnwand  
(darin enthalten sind: Öffnen und Schließen des Urnengrabes in der Stele/Wand, Abnahme Deckplatte, Freilegung, Entnehmen und Säuberung der Urne) 41,80 €
- (11) Je nach Einzelfall können Zuschläge anfallen, deren Abrechnung nach Aufwand zusätzlich erfolgt (z. B. Samstagszuschlag, Erschwerniszuschlag bei Frost oder für die Beseitigung von Wurzeln, usw.).

### **§ 6 Verwaltungs- und sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt für
- |   |         |
|---|---------|
| 1. das Aufsperrn des Leichenhauses außerhalb der Beerdigungszeiten und bei Anlieferung und Abholung einer Leiche durch einen anderen Bestattungsunternehmer | 30,00 € |
| 2. die Ausfertigung einer Graburkunde   | 15,00 € |
| 3. Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabmales  | 30,00 € |
| 4. die Verlängerung des Grabnutzungsrechts  | 15,00 € |
| 5. das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts   | 18,00 € |
| 6. die vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechts   | 18,00 € |
| 7. Ausnahmegewilligung zur Verlängerung der Bestattungsfrist  | 18,00 € |
| 8. die Genehmigung zur Vornahme einer Umbettung   | 18,00 € |
| 9. die Zulassung eines anderen Bestattungsunternehmens  | 25,00 € |
| 10. die Zustimmung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, einmalig pro Jahr  | 25,00 € |
- (2) Sämtliche Gebühren sind an die Gemeinde Putzbrunn zu bezahlen.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**DRITTER TEIL**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Putzbrunn vom 28.03.2001 außer Kraft.

Putzbrunn, 18.08.2021

Edwin Klostermeier  
Erster Bürgermeister